

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 2 (1897)
Heft: 11

Artikel: aus dem "alten Gemeinbuoch" von Untervaz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 11.

Chur, November.

1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.

Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Aus dem „alten Gemeinbuch“ von Untervaz.

Dieses alte Buch existiert nur noch in einer Copie vom 20. März 1706 in einem starken Foliobande, auf dessen erster Seite zu lesen ist, daß Paul Lipp das „alte Gemeinbuch“ aus Befehl des Ammann Jacob Wolf und einer ganzen Gemeind Untervaz abgeschrieben habe. „Die wil Ich aber,“ fügt der Copist bei, „in dem alten Gemeinbuch kein Datum hab können finden, wann es gesetzt ist worden So hab ich es auch nit können instellen. Aber was geschriben ist gsin Und nach hat sollen deuten und gelten, daß hab ich von Wort zu wort abgeschrieben vnd daß Luttet mit nachfolgenden Worten:

„Ein Ehrsame gemeind hat verordnet 15 Mann dieses gemein Buch zu ornen vnd zu setzen von einer gemeinsatzig zu der andern — alleß daß der gemein nothwendig ist zu setzen vnd zu erkennen darbei soll es bliben vnd soll es Niemand brächen noch entweren ohne einer gemein Wüssen vnd Willen vnd ein Jeglicher der da in der gemeind sitzt wüsse, waß er einer gemeind schuldig sehge.“

1. Wenn man die Eidschwörer setzt, so sollen dieselben der Gemeinde „loben“, der Gemeinde Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden. Auch die Gemeinde soll ihren Eidschwörern geloben, ihnen gehorsam zu sein, alles zu guten Treuen, ohne böse Gefährde.
2. Wer mit Ochsen an's Gemeinwerk boten ist und nicht erscheint, verfällt in eine Buße von 5 Baken, mit Stieren 4 Baken, ein Mann 4 Schilling.
3. Wer auf's Bot innert 8 Tagen im Frühling nicht zäunt, wird nach Gerichtserkenntniß bestraft.

4. Wer den Hirt nicht speist, ist ihm 3 Bazen und dem, der ihn speist, 3 Bazen schuldig, so oft es geschieht.
5. Wer in seiner Rod keinen währschaffen Zuchtstier hat, zahlt 1 Pfd. Pfennig Buß. (Nun folgen zunächst Bestimmungen wegen der Hirten, vom Viehnehmen aus der Alpe und wegen presthaften Vieh's.)
6. Wer seine Zäune nicht hinter die Marksteine rückt oder den Weg verfällt oder verlegt, zahlt 3 Schilling. (Wir übergehen die Bestimmungen über Dächer und Trüeter an der Straß und über die Abgäßli.)
7. Wegen Bonalpfahren soll Gemeinde gehalten werden.
8. Wer Holz im Wald läßt „zu verlieren gon“ zahlt 5 Schilling.
9. Wenn's zum Gemeinwerk klängt (Anschlagen der Glocke) soll man auf dem Plaz erscheinen.
10. Wenn ein Nachbar mit einem Nachbar oder mit der Gemeind rechtet, so soll es vor hiesigem Gericht geschehen, Appellaz vorbehalten.
11. Die Zäune an den Bergen (Berggütern) dürfen nur 2 Schuh, nicht weiter, auf die Allmeind gesetzt werden bei 2 Pfd. Buß von jeder March.
(Es folgen Bestimmungen vom Bach, vom Wässern und Holzrießen.)
12. Wer liegend Gut in der Gemeinde kauft ohne Bestiz von Dorfrechten, und eine Gemeinde oder besondere Personen das Gut „ziehen“ wollten, so soll das Gut durch Leute in Unterbaz unparteiisch geschätzt werden. Wer aber für sich selber oder für andere Leute um Aufnahme anhielt oder daß man ihm Gut zu kaufen gebe, der ist in eine Buße von 20 Pfd. verfallen von jedem 100 fl.
13. Wer Gemeindefnecht und Pfänder „gsin“ ist, der muß es 8 Jahre lang nicht mehr sein.
14. Wenn eine „Nachbüri“ (Bürgerin) einen heirathet, der nicht Dorfrechte hat, so soll eine Gemeinde offene Hand haben, ob sie ihn annehmen wolle oder nicht „weder's sie gern will.“
15. Wenn einer wäre, der vor eine Gemeinde lehrete und Nachbar werden wollte, so ist auch Brief und Siegel, was man

ihm andingen soll um etlich Stück, dabei soll er einen gelehrten Eid schwören und das soll ihm „fürgeleit“ werden. Will er ihn thun, so ist es gut, „wo das nit, so mag er wohl gon von dannen er kommen ist.“

Im Jahre 1621 wurde das Gemeinbuech neu bestätigt.

Schon im Jahre 1601 ist das Mehr worden, daß berghalb keiner rüttnen oder Holz hauen soll ob einem Brunnen näher als 15 Klafter, neben einem Brunnen näher als 10 Klafter.

Im gleichen Jahre wurde das sog. Scheibenschlagen bei 1 Pfd. Buße verboten.

(Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den sog. Anfall bei Kirschbäumen, auf den Meßnerdienst, auf das Sandholzen, auf das Messen in der Alp, auf das Schneckenlesen, Wimmeln.)

1624 am St. Mathistag ist das Dorfgeld gesteigert worden. Item soll ein Mann geben 100 fl. und einen silbernen Becher, der 10 fl. werth ist und einen Feurereimer. Und ein Knabe soll geben 15 fl. 2c.

1631 beschloß man die Revision des Gemeinbuchs: Was alle Jahre an St. Mathistag bestätigt und gelobt wird, soll wieder bis auf den andern Mathistag gehalten werden.

In Bezug auf die Rabisgärten und Hanfquarten (Gemeindgüter) wurde bestimmt: Dieselben sollen weder verkauft noch versezt noch außer die Gemeind vererbt werden. Und wenn es der Gemeind fiele, so soll man es dem geben, „der die erste Tagwan thon hätt.“ Und derselb soll der Gemeind „a Kronen“ geben. Welcher es aber nit hielte und bruchte, dessen Loos ist der Gemeind verfallen und „mögen es thun wo sie wend.“

Schon im Jahre 1610 wurde bezügl. der Dorfrechte beschlossen:

Wenn ein haushällicher oder lediger Gesell aus dem Dorf zieht und sich unterdessen nirgends seßhaft macht, so hat er, wenn er heimkommt, seine Dorfrechte wie zuvor, desgleichen wer mit seinem Ehegemachel noch vor der Hochzeit oder Ansäßigmachung heimzieht. Wenn einer aber mit Weib und Kind hinwegzöge und sich anderswo säßhaft machte oder mit seiner Hausfrau zur Kirche ginge, der hat die gemeinen Rechte verzogen.

In der Zeit von 1596—1742 haben sich in der Gemeinde Unter-
vaz 43 Weiber eingekauft.

(Aus dem Jahre 1641 datiren Bestimmungen betr. Rinderalp,
Schweinehirt, Rüttnen zc.; aus dem Jahre 1644 betr. Deuchel. Im
Feld sollte nur zweimal gemäht werden. Aus der Au am Rhein
durfte kein Holz bezogen werden und ab der Allmend keine Wäsen
(Mäsen). Denen zu Pramaengel wurde erlaubt in die Au hinterm
Schloß (Neuburg) herunter zu tränken. Kein Vieh soll gesommert
werden, was nicht hier gewintert ist.

Im Jahre 1665 wurde das Kalkbrennen auf 10 Jahre verboten
und ebenso der Holzverkauf.

Anno 1678 beschloß man, jedem Nachbar noch einen Rabisgarten
zu geben. Wenn man Hintersätze annimmt, sollen sie Tröster (Bürgen)
stellen.

Anno 1680: Wer ohne der Gemeinde Wissen und Willen frem-
den Leuten mehr als acht Tag Behausung gibt, zahlt 10 Pfd. Buß.
Der Verkauf von liegendem Gut außer die Gemeinde wird neuerdings
verboten bei Verlust der Dorfrechte und 20 fl. von 100 des Preises.
Mann und Weib, die sich eingekauft haben, sollen Brief und Siegel
geben, daß sie keinem Fürsten noch Herrn mit keiner Leibeigenschaft
noch andern Beschwerden bei dem wenigsten nicht verbunden, sondern
frei ledig und los ausgekauft seien.

Alle Hintersätze, die man angenommen, sollen ihr Hintersätzgeld
an der Gemeind-Rechnung bezahlen, desgleichen die Vogtkinder, die
nicht selber den Tagwan thun, den Wuhrschniz. (Ein „bätne Vogt“
hat mehr Macht als ein anderer) darum soll bei erbetenen Memtern
die Freundschaft abston, was zum 3. oder näher ist.

Der Metzner soll von der ganzen Gemeind gemehret werden. —
Kein alt „Herberig“ oder ander Holz soll außer die Gemeinde verkauft
werden. — Acht Tage nach der Mzung soll man im Herbst das Vieh
einstellen. Im Frühling soll man darum Gemeinde halten. — Der
Amtmann hat alle Frevel in seinem Jahre abzustrafen und alle Jahre
Rechnung abzulegen.

Im Jahre 1683 wurde gemehret: Die Forstmeister (sic) sollen
dem Meister Bartli und Andern, so ihre Häuser verkaufen und Ge-

winnshalber neue bauen, kein Holz erlauben, und sollen auch die Nachbarn diesen kein Holz aus den Bannwäldern bei Strafe zu verkaufen geben.

Im Jahre 1686: Wegen der Quarten sollen alle Tausche abgestellt sein. Haben zwei zu gleicher Zeit die Tagwan gethan und es fällt eine Quart, so sollen sie darum loosen. Wenn Bäume auf der Allmeind oder in der Bachrunse stünden, so gehören sie der Gemeinde.

An der St. Mathisgemeinde 1687 wurde gemehret: Würde sich fürderhin Eine außert das Hochgericht IV Dörfer verheirathen, so soll dieselbe ihre Dorfrechte verschüttet haben. Ihr Gemeindgut soll sofort gefallen sein.

Schon 1676 wurde bestimmt: Jeder Nachbar, der Tagwan thut, darf zwei Bäume auf die Allmeind setzen, aber 6 Klafter von einem Baum. In der Alp war der Tagwan nach den Kühen zu leisten. In die 3 Kuhalpen wurden 6 Zuchtstiere gestellt. Ihre Sömmerung war frei. Das Sprunggeld war 8 Bagen. Die Zuchtstiere wurden in der Rod geliefert. Hatte aber ein Nachbar einen schönern Stier als der andere, so soll der schönere in Rod genommen werden.

Im Jahre 1690 wurden jeder Feuerstätte 50 Klafter Au zugeheilt gegen 2 fl. baar an die Gemeinde für Quart, Garten und Loos (Hanfquart, Rabisgarten und Loos).

In jeder der 2 Hauptgassen des Dorfes waren zwei alte und zwei junge Böcke zu halten.

Der Sefflerwald wurde mit Bann belegt und das Kohlbrennen zum Verkauf verboten.

1692: Wer ein Gut einschlagen und Wingart (Weinberg) daraus machen will, mag es thun und vom Klafter der Gemeinde 2 Schilling bezahlen. Wer aber Baumgarten-Rechte begehrt, soll vor eine Gemeind lehren. Was eine Gemeinde thut, ist „thon.“

1694, St. Jörgentag: Ein Baum soll nicht näher als 1 Klafter an des Nachbars Gut gesetzt werden, an Weinberg oder Trueter 2 Klafter; sonst Umhau erlaubt. Die seit 1680 gesetzt wurden, sollen zurückgesetzt werden. — Alle Lärchen sind mit Bann belegt und darf ohne Erlaubniß keiner gehauen werden.

1695, St. Mathistag: Die Hintersäß sollen jährlich an diesem Tag um den Hintersiß die Gemeinde anhalten und einen Tröster stellen. Das Wildheuen ist nur am Aelplistein, Sattelkopf, Löwizug und

Guaggiß erlaubt. — Jede Part Religion soll dem Geistlichen die Güter werfen. Weder vor der „Chilbi“ noch nachher soll man fremdes Obst auflesen oder „prügeln“.

1670: Wer ein Aind kauft, das nicht hier gewintert ist, soll eine Krone Grasmiethen zahlen, wenn keines dagegen außer die Gemeinde verkauft wurde.

1686, den 16. August wurde beschlossen, Ordnung im Rechenbuch herzustellen wegen ausständigem Wuhrschnitz, Grasmiethen, Quartengeld und Zinsen. Die Kapitalien über 20 fl. sollen aufgekündet und in größern Summen gegen Brief und Siegel ausgeliehen werden.

1693: Die Sennen sollen keine Striegelkäse mehr machen und den Knechten soll man keinen Besserigkäse geben, sondern 3 Bazen dafür „schneiden“. Wer 3 oder mehr Kühe hat, darf nicht mehr als 3 Quartanen auf die Almend oder Müti säen und nicht in die guten Böden. Die Hausarmen dürfen rütteln, so viel sie mögen. Nach dreijähriger Nutzung muß eine Müti 10 Jahr brach liegen.

1690: Wer den Tagwan nicht thut, soll für den Tag einen Bazen bezahlen, sonst soll die Gemeinde das Loos verpachten, bis sie bezahlt ist.

1701: Niemand soll arme Leut mehr als zweimal übernachten. Probeweis wolle man in der Alp die Milch auch wägen, nicht nur messen. — Außerhalb der Dorfmark (die genau angegeben ist) darf kein Haus gebaut werden.

1706: Es darf keiner mehr als eine Heimkuh haben. —

Am Schluß des „alten Gemeinbuchs“ heißt es:

„Ende des alten abgeschriebenen Buchs. Gott geb alle Zeit Glück, Frid und Segen zum neuen. Amen.“

* * *

Im Jahre 1706 machte man eine „beschlagene Brucken“ über den Rhein. — 1735: Wer eine Stunde zu spät auf den Platz kommt zum Gemeinwerk, soll dem Wuhrmeister und den Gemeindefnechten eine Quart Wein bezahlen. — 1739 haben 7 Personen um Hinterß angehalten. — 1740, den 30. Januar ist das Spielen, Tanzen, Trum-pfen und Grüscheln verboten worden. — 1742: Nur die Hinterß sollen geduldet werden, deren Eltern hier daheim gewesen sind. — 1743: Es darf kein Stoß auf die Almend getrieben werden bei 5 Pfd. Buß. — 1745: Will eines Nachbars Sohn eine Fremde heirathen,

so muß dieser außer dem Einkaufe sich über den Besitz von 80 Kronen ausweisen können. Sonst sollen sie die Geistlichen nicht copulieren. — Das Schießen im Dorf ist verboten bei 1 Pfd. B., das Reiten bei $\frac{1}{2}$ Pfd. B. und das Waschen in den Brunnen bei 1 Pfd. B. — 1760: Die Hintersäße sollen mit Handel und Professionen allen Nachbarn ohne Schaden sein. — Der Wasenmeister bekommt berghalb für das Stück 12 fr., für ein Kalb 6 fr. Ferner hat er ein eigen Gut und ist wuhrfrei. — Von 1760 unterschreiben sich im Gemeindegüterbuch „Gerichtsschreiber aus Befehl“. — 1774 sind die Schafe abgemehret worden, wogegen 4 Bürger zu Protokoll protestieren. — 1776: Es soll ein neuer Gemeindegüterrodel errichtet werden. Darauf soll der erste Hochzeiter eingeschrieben werden und soll keiner mehr ein Gemeindegut fällen oder an sich bringen, außer durch einen rechtmäßigen Todesfall. 1777: den Hintersäßen wird buchenes Holz an der Bajolser Halde bis an's Laubriß und vor der obern Platte dem Heuriß nach auswärts angewiesen. — 1783: Der Marchen wegen soll im Frühling zu Berg und Thal ein Umgang stattfinden. Eingezäumte oder verbaute Allmeind zahlt das Klaster guter Boden 4 fl., mager Boden 2 fl. — 1783: Der Gießen soll von Stauden und Fischreußen gesäubert werden.

Das Gerichtsprotokoll beginnt unter Ammann Joh. Friedrich und Ammann Christian Plattner 1717. —

1795: Die in der Fremde sollen alle 3 Jahre heimschreiben, daß sie noch am Leben seien, sonst möge man ihnen das Gemeingut fällen. Jedem Gemeingut wolle man 100 Klaster in den alten Quarten zu Heurütinen geben. Wer dungen will, mag es zu Mitte alten Maien dungen. Zu eingehendem Herbst neue Zeit sollen alle wieder gemäht sein. —

1796: Wer einen Lärch nöthig hat, soll darum den Ammann oder Forstmeister fragen und vor dem Hieb für den Stamm 6 fl. zahlen.

In der obern Au wolle man auf jedes Gemeingut ein Loos von 60 Klaster austheilen.

1798, 29. Juli wurde unter Ammann Crispin Zoos beschlossen, jeder möge seine Meinung geben, wie er es versteht. Wenn Einer „vertreite“, wie Einer seine Meinung geben oder was gemehret worden, soll die Dorfrechte verloren haben.

Im Jahre 1799 wurde in der obern Au wieder ein Loos als Heurüti ausgetheilt und 1801 bestimmt, es dürfe jeder die Heulöser aufbrechen und 2 Jahre als Acker haben. — 1804: Jedes fortgewinterte Stück Vieh zahlt 1 fl. 20 kr. Grasmieth. Ein Hintersäß zahlt für jedes Schmalvieh 20 kr. — 1807: Das Besenreishauen ist verboten. — 1811: Wen's in's Contingent trifft, soll Rock, Brusttuch und Hosen selbst anschaffen, das übrige die Gemeinde. Für die Landmilizen schafft die Gemeinde die Montur an. Wenn die 5 Jahre um sind, so gehört diese der Gemeinde. — 1716: Ein Armer, der nur eine Kuh vermag, soll sie fortwintern und hier sömmern dürfen unentgeltlich. 1818: Jedem der 42 Mann zur Landmiliz gab die Gemeind 3 Thaler und den Haberjack. — 1824: Der instruirten Hebamme wird für ein Instrument 10 fl. bezahlt; nach ihrem Absterben soll es der Gemeinde zufallen. S. Bl.

Formular einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde.*)

Der alte Bundestag war bekanntlich für die III Bünde das, was seit 1803 der Große Rat für den Kanton ist; nämlich die höchste politische und administrative Landesbehörde in Bünden. Bis 1803 hießen die Deputirten Beiboten, seither ist ihr Titel „Großrat“. Sowohl die Beiboten wie die Großräte stimmten bis 1854, wo die neue Kantonsverfassung in Kraft trat, nach Vorschrift oder nach einer sogen. Instruktion, welche die Kreisräte (die Hochgerichts- oder Gerichtsbehörden) ihnen erteilten. Sie waren verpflichtet, bei ihrer Stimmabgabe sich genau an diese Vorschriften zu halten und alles neue bloß ad Referendum, d. h. zur Berichterstattung an Räte und Gemeinden anzunehmen. Erst auf Grund einer neuen Instruktion durften sie endgültig über dieses Neue ihre Stimme abgeben.

Die Kantonsverfassung von 1854 schaffte diese Instruktionen ab und an deren Stelle trat das neue Prinzip von Art. 11:

*) Abschrift aus einem alten Gerichts-Protokoll von Obvaltasna (pag. 111/112), dormalen im Besitze der Familie Lanz.